

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REPACK GmbH Österreich (Axxum Gruppe)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten - vorbehaltlich der Regelung unter § 1.4 - für sämtliche Lieferungen und Leistungen des jeweils beauftragten Unternehmens der Axxum Gruppe (im Folgenden „Auftragnehmer“) ausschließlich. Entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 1 UGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.4. Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Verpackungsleistungen oder Warenlieferungen. Sollte der Auftrag zusätzlich expeditionelle Dienstleistungen, Transportaufträge, Einlagerungen und/oder andere Logistikleistungen für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer umfassen, müssen diese ausdrücklich vereinbart werden. Für alle expeditionellen Dienstleistungen des Auftragnehmers gelten, soweit sie nicht zu Lasten des Auftragnehmers von diesen AGB abweichen die AÖSp, die der Auftragnehmer auf Wunsch zur Verfügung stellt. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die AÖSp in §§ 51 AÖSp Haftungseinschränkungen vorsehen und insbesondere als Haftungshöchstgrenze in § 54 AÖSp den Betrag von 1. € 7.267,28 für Unterschlagungs- oder Veruntreuungsschäden durch einen Arbeitnehmer (ausgenommen gesetzliche Vertreter oder Prokuristen), 2. € 1,09 je kg brutto eines beschädigten oder in Verlust geratenen Kollo, höchstens jedoch € 1.090,09 je Schadensfall und 3. für alle sonstigen Schäden den Betrag von € 2.180,18 je Schadensfall vorsehen.

§ 2 Vertragsschluss, Unterlagen

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ist die Bestellung des Auftraggebers als Angebot zu qualifizieren, so kann der Auftragnehmer dieses innerhalb 2 Wochen annehmen. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt zu Stande, den der Auftragnehmer dem Auftraggeber in seiner schriftlichen Auftragsbestätigung bekannt gegeben hat.

2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung einschließlich dieser AGB schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich „ab Werk“ in „EURO“. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird, soweit sie anfällt, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss aufgrund nicht vorhergesehener und von dem Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände wie z.B. gesetzlichen Neuregelungen, Preiserhöhungen für Grundstoffe, Erhöhungen von kollektivvertraglichen Löhnen oder unvorhergesehen erschwerten Arbeitsbedingungen die Gesamtkosten für die Lieferung oder Leistung erhöhen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Preis in entsprechendem Maße zu erhöhen. Für den Fall, dass sich aufgrund derartiger Umstände die Gesamtkosten nach Vertragsschluss verringern, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Preis in entsprechendem Maße zu reduzieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig im Voraus über die Preisanpassung informieren.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Leistungs- und Lieferpreis netto (ohne Abzug) innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

4.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist für die Leistungszeit die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

4.2. Der Beginn der angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.3. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers ist durch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des vorleistungspflichtigen Auftraggebers voraus. Sollte im Vertrag nichts anderes vereinbart sein, ist der Auftraggeber verpflichtet vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer die Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtung sicherzustellen (Bankgarantie etc.).

4.4. Alle Ereignisse höherer Gewalt, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, die die Erfüllung der Vertragspflichten behindern, entbinden den Auftragnehmer von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese

Ereignisse andauern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu informieren. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, nach vorheriger Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten. Dadurch unterbleibt die weitere Vertragserfüllung. Teilleistungen sind zu abzugelten, etwaige, darüberhinausgehende Gegenleistungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

4.5. Gerät der Auftragnehmer aufgrund von Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist seine Haftung, für den Verzögerungsschaden auf 5% und für den Nichterfüllungsschaden auf 25 % des Wertes der Leistung begrenzt; dies wenn eine Haftung besteht. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Übernimmt der Auftragnehmer ausnahmsweise die Durchführung von expeditionellen Dienstleistungen, Transportaufträgen, Einlagerungen und/oder andere Logistikleistungen (§ 1.4) bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers insoweit nach den AÖSp.

4.6. Verzögert sich der vereinbarte Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Mehrkosten zu seinen Lasten.

§ 5 Haftung

5.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Eine Haftung für reine Vermögensschäden besteht nur bei vorsätzlicher Schädigung.

5.2. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt. Die Deckungssumme für Sachschäden beträgt

- (i) für die Anlagen- und Exportverpackung pro Kollo für alle Schadensereignisse aus einem Verpackungsauftrag EUR 2,5 Millionen,
- (ii) für die Coil- und Paketverpackung EURO 25.000,- pro Kollo und für die Verpackung sonstiger industrieller Serienprodukte 76.694,- Euro pro Kollo;
- (iii) für Montageleistungen auf eigenem Betriebsgrundstück EUR 250.000,-;
- (iv) für Montageleistungen auf fremdem Betriebsgrundstück EUR 5 Mio.

Detailinformationen stellt der Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung.

5.3 Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. durch Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse), haftet der Auftragnehmer mit eigenen Ersatzleistungen; in diesem Falle ist seine Haftung begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nur für reine Sach- und Personenschäden, nicht jedoch für daraus resultierende Folgeschäden beispielsweise aus einem Produktionsausfall, Lieferverzögerungen oder Regressansprüchen daraus, dass der Auftraggeber seine eigenen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erbringen kann und ähnlichen, bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadensfolgen.

5.3. Die Haftung des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5.4. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

5.5. Die Haftungsbegrenzungen nach dieser Klausel gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf das Erfüllungsinteresse den Ersatz frustrierter Aufwendungen verlangt.

5.6. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5.7. Dem Auftraggeber steht es frei, aufgrund besonderer Risiken einen weitergehenden als den in § 5.2 genannten Versicherungsschutz zu verlangen. Soweit der Auftragnehmer in der Lage ist, eine weitergehende Versicherung auf Verlangen des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen. In diesem Fall erhöht sich die Haftungshöchstbetrag entsprechend auf den vereinbarten Versicherungsbetrag.

5.8 Übernimmt der Auftragnehmer ausnahmsweise die Durchführung von expeditionellen Dienstleistungen, Transportaufträgen, Einlagerungen und/oder sonstiger Logistikleistungen (§ 1.4), so bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers hierfür nach den AÖSp.

5.9 Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers für leichte oder schlicht grobe Fahrlässigkeit erlischt im Falle des Eintritts einer der folgenden Bedingungen:

5.9.1 wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Schaden nicht unverzüglich nach Feststellung mittels eingeschriebenen Briefs meldet oder trotz Aufforderung nicht binnen 8 Tagen des Auftragnehmers angeforderte weitere Unterlagen oder Berichte übersendet;

5.9.2 wenn dem Auftragnehmer nicht Gelegenheit gegeben wird, den geltend gemachten Schaden und seinen Zusammenhang mit der durchgeführten Verpackung zu überprüfen;

5.9.3 wenn ein Schaden nicht binnen 4 Wochen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger mit eingeschriebenem Brief geltend gemacht und im Falle der Haftungsablehnung binnen 6 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Kürzere Verfalls- oder Verjährungsfristen (im Falle ihrer Anwendbarkeit) nach den AÖSp verkürzen dies Frist entsprechend der anzuwendenden AÖSp;

5.9.4 in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung bzw. Leistung durch den Auftragnehmer eingetreten ist und mittels eingeschriebenen Briefs geltend gemacht wurde;

5.9.5 wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach Abschnitt III. 10.1 und 10.2 Pkt. dieser AGB nicht nachkam und deswegen die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers wegen nicht versicherter Risiken (Zwischen-/Enddestination, chemische/physikalische Eigenschaften, Wert des Packgutes, etc.) ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

5.10 Soweit der Auftragnehmer nach diesen Vertragsbestimmungen zur Schadenersatzleistung verpflichtet ist wird für Sachschäden höchstens der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache am Schadensort vergütet. Bei Sachen die der Auftraggeber selbst hergestellt hat, sind die Gestehungskosten der beschädigten Sache im Zeitpunkt ihrer Produktion ohne Berücksichtigung der kalkulierten Verwaltungs- und Vertriebskosten und des entgangenen Gewinnes maßgeblich. Soweit eine Reparatur möglich und tunlich ist, beschränkt sich die Haftung auf Demontage, Neumontage und die Kosten für Ersatzteile, die nach wirtschaftlichster Reparaturweise notwendig sind, zuzüglich der erforderlichen Fracht - und sonstigen Transport- und Lagerkosten.

5.11 Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn die Verpackung oder die verpackten oder zu verpackenden Güter durch den Auftraggeber oder durch Dritte verändert oder unsachgemäß weiterbehandelt bzw. be-, ent- oder umgeladen werden. Manipulationen der Verpackung oder verpackter Güter in anderer als auf der Verpackung angeführten Art führen ebenfalls zum Entfall der Haftung

§ 6 Gerichtsstand/Erfüllungsort

6.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als ausschließlich zuständig. Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

6.2. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers der Erfüllungsort; dies gilt auch für Leistungspflichten des Auftraggebers.

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen bei Warenlieferungen

§ 7 Gefährübergang bei Warenlieferungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung der Waren des Auftragnehmers EXW (ab Werk) gemäß Incoterms neueste Fassung. Auch wenn davon abweichende Lieferbedingungen/Incoterms vereinbart worden sein sollten, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des versendeten/verpackten Gutes mit Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsmittel

8.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Liefersache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Liefersache zurück zu nehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt auf die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts zu verzichten, dies insbesondere, wenn der Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache den Wert der Transport-, Lagerungs- und/oder Entsorgungskosten unterschreitet.

8.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) der Forderung des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen.

Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.4. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.

8.5. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist er auf die Anforderung des Auftragnehmers hin verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

8.7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Exszindierungsklage gemäß § 37 EO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.

8.8. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche, sowohl aus dem Einzelvertrag, als auch sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen in der Gewahrsame des Auftragnehmers befindlichen Gütern oder sonstigen Werten, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassen wurden, für alle Forderungen des Auftragnehmers ein; dies unabhängig davon ob der Auftraggeber Eigentümer dieser Güter ist. Weitergehende pfandrechtliche Ansprüche oder Zurückbehaltungsrechte nach §§ 370, 397, 410, 411, 421 und/oder 440 UGB bestehen neben diesem vereinbarten Pfandrech. § 369 Abs. 3 des UGB findet keine Anwendung.

§ 9 Mängelhaftung bei Warenlieferungen

9.1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß, insbesondere unverzüglich und vollständig nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.

9.2. Soweit ein Mangel der Liefersache vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt. Schlägt die Verbesserung fehl, wird diese durch den Auftragnehmer verweigert oder ist diese unzumutbar, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 5.

9.3. Die Verjährungsfrist für alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Gewährleistungsansprüche beträgt 6 Monate ab Lieferung der Kaufsache.

9.4. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften über den Lieferantenregress bleiben unberührt.

9.5. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe trifft den Auftraggeber. § 924 ABGB wird insoweit abbedungen.

Abschnitt III: Besondere Bestimmungen für Verpackungsleistungen

§ 10 Verpflichtungen des Auftraggebers

10.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem, für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontakt-Korrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes bis spätestens zur Anlieferung schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kran- und Staplerarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte, sowie alle Risiken und Anforderungen die sich aus dem Transport (Lagerung, Verladung, Transportweg, Transportart und ggfs. Nachlagerbedingungen) ergeben. Dies schließt die Angabe der Klimazonen für den Transportweg mit ein. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.

10.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk Carrier), aufgrund übermäßiger Belastung von Containern und Verpackungen sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.

10.3. Für die Übersetzung von Kollidlisten in Fremdsprachen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber verantwortlich.

10.4. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung im Betrieb des Auftragnehmers. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb des Betriebes des Auftragnehmers durchzuführen ist, hat der Auftraggeber für eine unentgeltliche Entladung der Holzpackmittel und Packhilfsmittel zu sorgen und ausreichenden Platz, Energie und erforderliche Hebezeuge - auf Anforderung des Auftragnehmers gegebenenfalls einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals - sowie erforderliche Anschlag- und Hebemittel für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen. Die Arbeitszeit und der Ort der Verpackung werden vor Auftragsbeginn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich festgelegt.

10.5. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind dem Auftragnehmer schriftlich, rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

10.6. Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, Lager- und Feuerversicherung) hat der Auftraggeber, unbeschadet der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers, zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer etwaigen Nachlagerung der Güter.

§ 11 Gefährübergang bei Verpackungsleistungen; Nachlagerung

11.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Im Falle des Annahmeverzuges des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich der nachstehenden Regelung unter § 11.2 nur für eine vorsätzliche Beschädigung des Packgutes.

11.2 Lagert der Auftragnehmer die verpackte Ware bis zur Abholung für den Auftraggeber, so gelten für die Lagerung ab dem Zeitpunkt der Vervollendung der Verpackungsleistung die Bestimmungen der AÖSp für die verfügte Lagerung. Diese Bestimmungen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 12 Leistungsumfang und Mängelhaftung bei Verpackungsleistungen

12.1. Maßgeblich für die Beurteilung des Umfangs der Leistungspflicht des Auftragnehmers ist der im Vertrag angegebene Verwendungszweck.

12.2. Soweit nichts anderes vereinbart, verpackt der Auftragnehmer in Anlehnung an die Verpackungsrichtlinien des deutschen Bundesverbandes Holzpackmittel Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. sowie bei Verpackungen für See- und Landtransporte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils einschlägigen CTU-Packrichtlinien und des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC).

12.3. Der Auftragnehmer ist zum Ergreifen von Korrosionsschutzmaßnahmen nur verpflichtet, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist. Vereinbaren die Parteien das Anbringen eines Korrosionsschutzes, so ist die Leistung vertragsgemäß beschaffen, wenn der Korrosionsschutz in Anlehnung an die Verpackungsrichtlinien des deutschen Bundesverbandes Holzpackmittel Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. erfolgt und für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Soweit hinsichtlich des Konservierungszeitraumes schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Korrosionsschutz für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgelegt. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraumes haftet der Auftragnehmer nicht. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen.

12.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Gutes am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Rüge auszusprechen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme und allfälligen Verbesserung zu geben.

12.5. Voraussetzung jeder Haftung für Mängelfolgeschäden ist der Nachweis, dass der gerügte Mangel seine Ursache in einer verschuldeten Pflichtverletzung des Auftragnehmers vor Gefahrenübergang hat. Dies gilt insbesondere bei Verschlagen und Teilverpackungen wie z.B. sogenannte „Schlittenverpackungen“ ohne Kiste, Kistenböden und Paletten und auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. zollrechtliche Inspektion oder Sicherheitsüberprüfung) geöffnet oder beschädigt wurde. Wird die Beschaffenheit der Verpackung durch unsachgemäßes Stauen, Umschlagen, Lagern oder durch Änderung, Öffnung oder einen sonstigen Eingriff auch bei einer beschädigten Verpackung durch Dritte beeinflusst und geht damit eine Beschädigung der Waren des Auftraggebers einher, liegt kein Mangel des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vor. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte vorverpackte Gegenstände zu verpacken, haftet der Auftragnehmer für Schäden des verpackten Gutes nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese auf einen Mangel der Verpackungsleistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, deren Ursache in einer mangelhaften Verpackung durch den Auftraggeber oder Dritte liegt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen.

12.6. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe trifft den Auftraggeber. § 924 ABGB wird insoweit abbedungen.

12.7. Die Verjährungsfrist für alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Gewährleistungsansprüche aufgrund mangelhafter Verpackungsleistungen beträgt 6 Monate ab Abnahme (Entgegennahme) des verpackten Gutes durch den Auftraggeber

§ 13 Standard ISPM 15

Soweit der Auftrag die Lieferung oder die Verpackung unter Verwendung von Holzverpackungsmaterial, das dem IPPC-Standard ISPM 15 entspricht, umfasst, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Lieferanten der Materialien sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass dieser über eine entsprechende IPPC/ISPM 15 Zertifizierung verfügt. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sich durch den Lieferanten bestätigen zu lassen, dass die gelieferten Materialien der HT-Behandlung gemäß ISPM 15 unterzogen wurden. Der Auftragnehmer hat dies anhand der Angaben auf dem Lieferschein zu überprüfen. Ist der Auftragnehmer seinen vorstehenden Pflichten nachgekommen, so ist die Inanspruchnahme auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit einem etwaigen Insektenbefall ergeben, ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer war bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass die HT-Behandlung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht mit Erfolg durchgeführt wurde.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Hölzer Dritter in die Verpackungen des Auftragnehmers einzubringen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für etwaige Hölzer, die der Auftraggeber von Dritten zugekauft hat. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer etwaige aus einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung entstehende Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Abschnitt IV: Besondere Bestimmungen für sonstige Werkleistungen (insbesondere Montage- und Demontageleistungen sowie Löt- Klebe- und Schweißarbeiten)

Für Aufträge über anderweitige Werkleistungen (wie insbesondere Montage- und Demontageleistungen sowie Löt- Klebe- und Schweißarbeiten) gelten ergänzend folgende Bedingungen:

§ 14 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- a) dem Auftragnehmer ungehinderten und sicheren Zugang zum Leistungsort und zum Leistungsgegenstand zu gewähren und dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer ausreichender Platz für die Leistungserbringung zur Verfügung steht;
- b) dem Auftragnehmer sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten richtig, vollständig und rechtzeitig zu übermitteln;
- c) die erforderliche Stromversorgung (400V 32A/16A 50 Hz und 240V 16A 50 Hz) eine ausreichende Beleuchtung sowie die Versorgung mit Druckluft und Wasser während der Durchführung der Arbeiten sicherzustellen;
- d) etwaige von dem Auftraggeber nach der Vertragsvereinbarung bereitzustellende Betriebs- und Arbeitsmittel rechtzeitig und in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen;
- e) geeignete Aufenthaltsräume und sanitäre Anlage für die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen;
- f) etwaige erforderliche Vorarbeiten (insbesondere etwaige Fundament- oder Stahlbauarbeiten) vollständig und ordnungsgemäß zu erbringen;
- g) zu montierende Maschinen(-teile) in einem sauberen, entfetteten und rostfreien Zustand zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Betriebsstoffe vor Beginn der Arbeiten abgelassen wurden;
- h) trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen;
- i) bei einer Leistungserbringung im Ausland auf Verlangen des Auftragnehmers auf eigene Kosten einen geeigneten Dolmetscher bereit zu stellen.

14.2 Die Dimensionierung, Auslegung und Bereitstellung etwaiger zur Montage erforderlicher Versorgungsleitungen obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer verwendet nur die vom Auftraggeber bereitgestellten Leitungsverbindungen.

14.3 Verzögerungen infolge der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der vorstehenden Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Es gelten in diesem Falle die Regelungen in § 4.3 und § 4.6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 15 Sicherheitsbestimmungen

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die am Ort der Leistungserbringung geltenden Sicherheitsbestimmungen rechtzeitig zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei der Durchführung der Arbeiten zu schützen.

§ 16 Abnahme; Leistungsnachweise

16.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werkleistung nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Das Werk gilt zudem auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nach Anzeige der Fertigstellung nicht innerhalb von drei (3) Werktagen unter substantiierter Angabe eines Mangels verweigert hat.

16.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Erbringung der Leistungen durch Gegenzeichnung entsprechender Tätigkeitsnachweise spätestens nach Beendigung der Arbeiten zu bescheinigen.

§ 17 Gewährleistung

17.1 Im Falle der mangelhaften Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche mit folgender Maßgabe zu:

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Abnahme

b) Für Schadensersatzansprüche gilt die allgemeine Haftungsregelung des § 5 dieser AGB.

c) Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe trifft den Auftraggeber. § 924 ABGB wird insoweit abbedungen.

17.2 Im Falle der Beauftragung mit Montageleistungen beschränkt sich die von dem Auftragnehmer geschuldete Leistung auf die ordnungsgemäße Montage. Der Auftragnehmer übernimmt darüber hinaus keine Gewähr für die Mangelfreiheit und Funktionsfähigkeit der von ihm montierten Maschine.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

18.1. Ein Rücktritt von einem Werkvertrag (Abschnitt III. und IV dieser AGB) gem. § 1168 ABGB kann nur mit Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen und verpflichtet den Auftraggeber zur verschuldensunabhängigen Zahlung eines Mindestlohns in Höhe von 25 % des vereinbarten Entgelts, zuzüglich des vereinbarten Wertes bereits erbrachter Teilleistungen und der bereits vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung erworbenen Materialien zzgl. Aufschlag und (Teil-) Verarbeitungskosten und der jeweils gültigen USt. Allfällige, darüberhinausgehende Ersatz- oder Leistungsansprüche (gem. §§ 1168 oder 1294ff ABGB u.a.) des Auftragnehmers bleiben von dieser Regelung unberührt.

18.2. Falls der Auftragnehmer mit der Erbringung vereinbarter Lieferungen oder Leistungen in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, nach einer angemessenen, wenigstens dreiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Abschnitt V: Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Lagerflächen

§ 19 Vermietung

19.1. Im Rahmen der Vermietung von Lagerflächen übernimmt der Auftragnehmer keine Verwahrpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur Lagerflächen zur Verfügung zu stellen, zu welchen dem Auftraggeber während der Öffnungszeiten des

Auftragnehmers nach Voranmeldung Zutritt gewährt wird. Eine Haftung des Auftragnehmers, insbesondere für allfällige am Lagerort eingetretene Schäden oder Diebstahl gelagerter Güter, ist ausgeschlossen

19.2. Im Rahmen der Vermietung stellt der Auftragnehmer Freiflächen und überdachte Flächen im inneren einer Lagerhalle als Flächen zur Verfügung. Eine allfällige Abgrenzung zu anderen Hallenteilen obliegt dem Auftraggeber. Dieser mietet im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages einen räumlich nicht durch Wände abgegrenzten Teil eines Geschäftsraumes. (Freiflächen und Geschäftsraumteile, die nicht dem MRG unterliegen)

19.3. Auf diese Mietverträge ist ausschließlich das ABGB anzuwenden.

19.4. § 1096 ABGB gilt nur insoweit, als das Mietzinsminderungsrecht des Auftraggebers nicht abbedungen werden kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet das Bestandsobjekt auf eigene Kosten im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Investitionen und Veränderungen sind nach Beendigung des Mietvertrages auf Kosten des Auftraggebers rückzubauen oder gehen nach Wahl entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.

19.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine gefährlichen Güter zu lagern und haftet dem Auftragnehmer sowie Dritten für jegliche Schäden, welche durch die Lagerung seiner Güter entstehen.

19.6. Der Auftragnehmer haftet nicht für eine bestimmte Raumtemperatur bzw. die Folgen von Temperaturschwankungen an gelagerten Gegenständen.

19.7. Der Auftraggeber ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit der Miete von Flächen bekannt gewordenen Informationen, sowohl bzgl. der Mitmieter als auch der gelagerten Güter verpflichtet.

Stand März 2021